

Hauptsatzung der Gemeinde Grödersby

i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 06.12.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Grödersby vom 02.10.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.11.2018 folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grödersby zeigt über einem blau-silbernen Wellenschildfuß in Grün eine goldene begrannte Ähre begleitet rechts von einem linksgewendeten, links von einem rechtsgewendeten dreieckigen, geblähten silbernen Segel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Grödersby – Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Abbildung und Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist zu Sitzungen einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat.
- (4) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die GO keine Regelungen enthält.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.5000 € über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,
 5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500 € nicht übersteigt,

6. Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 1.500 €,
 7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.500 €,
 10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens n. Baugesetzbuch (BauGB) für Fälle, die von untergeordneter Bedeutung sind (z.B. Garagen, Carports, Türvorbauten, Einfriedigungen) und die auf bereits bebauten Grundstücken errichtet werden sollen,
 11. Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufrechtes.
- (3) Der/die Bürgermeister/in wird im Falle seiner / ihrer Verhinderung von seinem / ihrer ersten Stellvertreter/in, ist auch diese/r verhindert, von seinem / ihrer zweiten Stellvertreter/in vertreten.
 - (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Gemeindevertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kappeln, die die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Kappeln-Land hat, kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet
 - a) Bau- und Wegeausschuss
 Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter/innen
 1 Bürger/in, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Bau- und Wegeangelegenheiten
 - b) Finanzausschuss
 Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter/innen
 1 Bürger/in, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
 Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen
 1 Vertreter/in
 Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
- (2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder aus den Reihen der Gemeindevertreter/innen zur Wahl vorschlagen. Das gewählte stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner / ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner / ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen und gewählt worden sind.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

- (4) Den jeweiligen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 (8) GO teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Gemeindevermögen

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Befugnis erteilt, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

- a) beim Kauf, Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 1.500 €,
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, beim Erwerb oder der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.500 €,
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.500 €.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 150 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen., jedoch schriftlich abgegeben wurden.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von

mindestens 51 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kappeln-Land ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den gem. §§ 13 und 26 LDSG Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindefeuerwehrhaus befindet, bekannt gemacht. Die Aushangsfrist beträgt eine Woche. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme sind in den Akten zu vermerken. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf der Aushangsfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Abdruck des Dienstsiegels zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.05.98, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 15.06.01 außer Kraft.

Die II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.11.2018 erteilt.

Grödersby, den 06.12.2018

Gemeinde Grödersby
Der Bürgermeister

(Helmut Andresen)
Bürgermeister